



Wegleitung zur Steuererklärung

2023

für natürliche Personen

unselbständig und selbständig Erwerbende sowie nicht Erwerbstätige

Wegleitung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Diese Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung richtig auszufüllen. Sie finden zu den Positionen der Steuererklärung unter der gleichen Ziffer in dieser Wegleitung die näheren Angaben. Falls Sie zusätzliche Fragen haben oder weitere Formulare benötigen, hilft Ihnen die zuständige Steuerbehörde gerne (identisch mit dem Einreichungsort auf der Seite 1 der Steuererklärung).

➔ **Unser Tipp:** Aktuelle Informationen sowie Neuigkeiten und zusätzliche Formulare finden Sie auch unter www.steuern.bl.ch.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit und das rechtzeitige Einreichen der Formulare danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft

www.steuern.bl.ch

Allgemeine Informationen

- Wer hat eine Steuererklärung einzureichen? 3
- Grundsätze der Gegenwartsbemessung 4
- Steuerzahlung 5
- Verrechnungssteuer 7
- Deklarationspflicht 7

Steuererklärung

- Wie gehen Sie am besten vor? 8
- Personalien und Familienverhältnisse 10
- Einkünfte im In- und Ausland 12
- Abzüge vom Einkommen 25
- Vermögen im In- und Ausland 39
- Steuerfreie Beträge 42
- Erläuterungen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 43

Hinweise zu den Farben

- Einkünfte
- Abzüge
- Vermögen

Allgemeine Informationen

Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?

Eine Steuererklärung haben alle natürlichen Personen einzureichen, die

- am 31. Dezember ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hatten. Steuerpflichtige, die im Steuerjahr volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen;
- ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft haben und auf Grund von Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtig sind. Bei Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons samt Beilagen eingereicht werden.

Auch können quellenbesteuerte Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz in jedem Fall eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen; ein Antrag auf nachträgliche Tarifkorrektur der erhobenen Quellensteuer ist aber nicht mehr möglich. Weitere Informationen finden Sie unter www.steuern.bl.ch.

Eingetragene Partnerschaften sind steuerrechtlich den Ehepaaren gleichgestellt. Die in dieser Wegleitung verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehepaare, Ehemann und Ehefrau gelten sinngemäss auch für diesen Personenkreis. Ebenso werden die Bezeichnungen «Person 1 (P1)» für Einzelperson, Ehepartnerin/Ehepartner, eingetragene Partnerin/Partner 1 und «Person 2 (P2)» für Ehepartnerin/Ehepartner, eingetragene Partnerin/Partner 2 verwendet.

Heirat, Scheidung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Trennung

Bei Heirat im Steuerjahr wird das Paar für das ganze Steuerjahr gemeinsam besteuert.

Bei Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung bzw. gerichtlich aufgelöster Partnerschaft werden diese Personen für das ganze Steuerjahr getrennt besteuert. Sie haben für das Steuerjahr je eine separate Steuererklärung einzureichen.

Beendigung der Steuerpflicht im Steuerjahr

Eine Steuererklärung ist für den Zeitraum vom 1. Januar bis Beendigung der Steuerpflicht von allen natürlichen Personen einzureichen, deren Steuerpflicht im Kanton im Kalenderjahr endete infolge:

- Wegzug ins Ausland;
- Tod der steuerpflichtigen Person.

Umzug innerhalb des Kantons Basel-Landschaft

Für die Besteuerung wird ausschliesslich auf die Verhältnisse am 31. Dezember bzw. am Ende der Steuerpflicht abgestellt. Eine Steuerteilung findet nur bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit zu mehreren Gemeinden (Liegenschaftsbesitz oder Betriebsstätte) statt.

Normalfall

Im Normalfall, d.h. wenn Sie entweder im Steuerjahr ununterbrochen im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft waren oder innerhalb des Steuerjahres aus einem anderen Kanton zugezogen sind, tragen Sie die Einkünfte und die Abzüge während des gesamten Steuerjahres und das Vermögen nach dem Stand am Ende des Steuerjahres ein. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton sind im Kanton Basel-Landschaft alle Kapitalleistungen des betreffenden Steuerjahres zu deklarieren.

Veränderungen der Einkommensverhältnisse

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse, ist stets das Einkommen im betreffenden Kalenderjahr für die Besteuerung massgebend.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft

Bei Erhalt einer Schenkung, einem Erbvorbezug oder einer Erbschaft im Steuerjahr sind in der Steuererklärung die Erträge zu deklarieren, die ab Vermögensanfall bis Ende Steuerjahr erzielt wurden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist. Bei einem Erbanfall wird die Vermögenssteuer für die Zeit ab Erbgang bis 31. Dezember erhoben; die Vermögenssteuer vom 1. Januar bis Todestag ist noch von der erblassenden Person geschuldet. Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer Angaben (Meldepflicht) auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und aus Beteiligung an einer Personengesellschaft ist auf das Ergebnis des im Steuerjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen; ebenso bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende dieses Geschäftsjahres. Grundsätzlich ist in jedem Kalenderjahr ein Geschäftsabschluss zu erstellen. Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im letzten Quartal des Kalenderjahres kann fakultativ ein Geschäftsabschluss erstellt werden.

Spezialfall

Zuzug aus dem Ausland

Sofern Sie nach dem 1. Januar aus dem Ausland in unseren Kanton zugezogen sind, tragen Sie nur die Einkünfte und die Abzüge seit Ihrem Zuzug in den Kanton Basel-Landschaft bis Ende Steuerjahr und das Vermögen per 31. Dezember ein. Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendige Umrechnung der regelmässigen Einkünfte und Abzüge erfolgt von Amtes wegen. Weitere Informationen finden Sie im «**Merkblatt** zur unterjährigen Steuerpflicht für natürliche Personen», das unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

Wegzug ins Ausland

Sofern Sie während des Steuerjahres ins Ausland weggezogen sind, tragen Sie nur die Einkünfte und die Abzüge bis zu Ihrem Wegzug und das Vermögen am Ende der Steuerpflicht (Wegzugsdatum) ein. Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendige Umrechnung der regelmässigen Einkünfte und Abzüge erfolgt von Amtes wegen. Weitere Informationen finden Sie im «**Merkblatt** zur unterjährigen Steuerpflicht für natürliche Personen», das unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

Tod einer alleinstehenden Person im Steuerjahr

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften und den Abzügen, ab Beginn des Jahres bis zur Beendigung der Steuerpflicht (Todesstag). Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand bei Beendigung der Steuerpflicht (Todesstag). Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendige Umrechnung der regelmässigen Einkünfte und Abzüge erfolgt von Amtes wegen.

Tod eines Ehegatten oder einer Person in eingetragener Partnerschaft im Steuerjahr

In der Steuererklärung sind das gemeinsame Einkommen ab Beginn des Jahres bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag einzutragen. Im Übrigen gelten die gleichen Grundsätze wie bei Wegzug ins Ausland (Beendigung der Steuerpflicht).

Ab Todestag wird die überlebende Person allein veranlagt. In der Steuererklärung sind das Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis 31. Dezember sowie das Vermögen per 31. Dezember einzutragen. Im Übrigen gelten die gleichen Grundsätze wie bei Zuzug aus dem Ausland (Beginn der Steuerpflicht).

Steuerzahlung

Steuern 2023 (fällig im Jahr 2023)

Im Verlauf des Jahres 2024 erhält die Mehrheit der steuerpflichtigen Personen ihre definitive Schlussrechnung für das Steuerjahr 2023 auf Grund der geprüften Steuererklärung. Darin werden die bereits für das Steuerjahr geleisteten Zahlungen berücksichtigt.

Steuern 2024 (fällig im Jahr 2024)

Die **Staatssteuer** 2024 ist am 30. September 2024 zur Zahlung fällig. Zu Beginn des Jahres 2024 wird Ihnen für die Staatssteuer 2024 eine **provisorische Rechnung** zugestellt. Diese Steuerrechnung basiert in der Regel auf den Faktoren der letzten definitiven Veranlagung. Bei veränderten Einkommensverhältnissen können Sie eine Vorauszahlung (Akonto-Zahlung) nach eigenem Ermessen in mutmasslicher Höhe des selbst berechneten Steuerbetrages leisten.

Mit der provisorischen Rechnung – bei Gemeinden mit gemeinsamem Steuerbezug gilt diese für die Staats- und Gemeindesteuer – erhalten Sie im Januar 2024 ein Set Einzahlungsscheine zur Ratenzahlung der Staatssteuer 2024. Diese Dienstleistung soll Ihnen das Bezahlen der Steuern erleichtern. Wichtig ist, dass Sie diese Einzahlungsscheine nur für das betreffende Steuerjahr verwenden. Auf telefonische Anfrage hin (Tel. 061 552 51 40) senden wir Ihnen gerne zusätzliche Einzahlungsscheine. Sie haben auch die Möglichkeit, Einzahlungsscheine unter www.steuern.bl.ch zu bestellen.

Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein **Verfügungszins** gewährt. Die Verzinsung ist auf Vorauszahlungen des laufenden und folgenden Steuerjahres beschränkt und auf 120 % der tatsächlich geschuldeten oder auf Grund provisorischer Rechnungsstellung ermittelten Steuer begrenzt.

Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein **Verzugszins** erhoben. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, so beginnt die Verzugszinspflicht erst 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, so beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

Beginnt die Steuerpflicht in der Schweiz erst nach dem 30. September 2024, so wird die Steuer per 31. Dezember 2024 zur Zahlung fällig. Bei Beendigung der Steuerpflicht (Wegzug ins Ausland oder bei Todesfall) wird die Steuer 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Die **Gemeindesteuer** wird für folgende Gemeinden (Stand bei Redaktionsschluss) zusammen mit der Staatssteuer erhoben und ist daher ebenfalls am 30. September 2024 fällig: Anwil, Arboldswil, Bennwil, Birsfelden, Blauen, Bretzwil, Brislach, Buckten, Burg i. L., Diepflingen, Dittingen, Duggingen, Eptingen, Gelterkinden, Grellingen, Häfelfingen, Hölstein, Itingen, Känerkinden, Läuelfingen, Lampenberg, Langenbruck, Laufen, Lausen, Lauwil, Liedertswil, Liesberg, Liestal, Lupsingen, Münchenstein, Nenzlingen, Niederdorf, Nushof, Oberdorf, Oltingen, Ormalingen, Ramlinsburg, Reigoldswil, Rickenbach, Roggenburg, Röschenz, Rothenfluh, Rümelingen, Schönenbuch, Thürnen, Titterten, Wahlen, Wintersingen, Wittinsburg, Ziefen, Zwingen und Waldenburg. Die übrigen Gemeinden beziehen die Gemeindesteuer selbst; über deren Fälligkeit gibt Ihnen die jeweilige Steuerbehörde Auskunft.

Für die **Bundessteuer 2023** wird per 1. März 2024 in der Regel ein Vorbezug auf Grund der Veranlagung des Vorjahres in Rechnung gestellt. Der definitive Steuerbezug für das Steuerjahr erfolgt nach Vornahme der definitiven Steuerveranlagung.

Fristerstreckung – Zahlungsverzug – Mahnung – Betreibung

Falls Sie für die Begleichung Ihrer Steuern eine Fristerstreckung benötigen, so setzen Sie sich vor Ablauf der Zahlungsfrist mit uns in Verbindung. Für jedes gewährte Zahlungsabkommen wird eine Gebühr von CHF 40 erhoben. Bei Zahlungsverzug sind wir verpflichtet, die Ausstände zu mahnen und nötigenfalls auf dem Betreibungswege einzufordern. Nach der Zahlungsaufforderung erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung (CHF 50); danach wird ohne weitere Mitteilung die Betreibung eingeleitet.

Verrechnungssteuer

Die im laufenden Jahr von Ihren Erträgen abgezogene Verrechnungssteuer kann mit dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zurückgefordert werden, sofern eine vollständige Deklaration der mit verrechnungssteuerbelasteten Bruttoerträge vorliegt.

Das Verrechnungssteuer-Guthaben wird mit den geschuldeten Staatssteuern 2024 verrechnet und ab Eingang der Steuererklärung 2023, frühestens aber ab 1. April 2024, wie eine Akonto-Zahlung verzinst.

Die Rückerstattung (Verrechnung) erfolgt mit der definitiven Veranlagung des Steuerjahres 2024, das heisst, für die Mehrheit der steuerpflichtigen Personen im Verlaufe des Jahres 2025.

Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer haben **ihren Anteil** am Vermögen sowie an den Erträgen der Gemeinschaft (Erneuerungsfonds usw.) in ihrem persönlichen Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren.

Die Verrechnungssteuer ist jedoch mittels **einem gemeinsamen Rückerstattungsantrag** «Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Form. 25)» bei der Eidg. Steuerverwaltung geltend zu machen.

Deklarationspflicht

Es sind **sämtliche Einkommens- und Vermögensbestandteile** anzugeben, auch wenn das steuerbare Minimum nicht erreicht wird.

Sämtliche Schenkungen, Erbvorbezüge und Erbschaften sind auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses einzusetzen, auch wenn sie nicht steuerbar sind. Sind die Schenkungen, Erbvorbezüge und Erbschaften steuerbar, so sind diese innert 30 Tagen seit der Ausrichtung der kantonalen Steuerverwaltung anzuzeigen (Meldepflicht).

Folgen bei Widerhandlungen

Wer falsche oder unvollständige Angaben über sein Einkommen und Vermögen macht, kann wegen Steuerhinterziehung bzw. Hinterziehungsversuchs zur Rechenschaft gezogen werden. Der Umstand, dass vom Vermögensertrag die Verrechnungssteuer von 35 % abgezogen wurde, gilt nicht als Erfüllung der Steuerpflicht. Nebst der Nachbesteuerung des Einkommens und/oder Vermögens wird eine Strafsteuer (Busse) in der Regel in der Höhe des Betrages der Nachsteuer erhoben. Zusätzlich geht dabei meistens auch der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verloren.

Eine steuerpflichtige Person, die eine Steuerhinterziehung freiwillig anzeigt, bevor sie die Steuerbehörde entdeckt, kann mit einer erheblichen Ermässigung bis zur vollständigen Befreiung der Busse rechnen (zur straflosen Selbstanzeige siehe **«Merkblatt** zur straflosen Selbstanzeige und zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen» unter www.steuern.bl.ch). Die stillschweigende Deklaration früher hinterzogener Einkommens- und Vermögensteile gilt nicht als Selbstanzeige.

Wie gehen Sie am besten vor?

• **Zuerst Unterlagen beschaffen**

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen für das Steuerjahr vor sich haben. Beachten Sie auch allfällige Hinweise (Abweichungsbegründungen) bei der letzten Veranlagungsverfügung. Erforderliche Unterlagen sind zum Beispiel:

- Lohnausweis/e der Arbeitgeberfirma und Belege über Berufsauslagen
- Belege über AHV- oder IV-Renten und eventuelle Ergänzungsleistungen
- Rentenbestätigung/en (Pension, Unfall- und Militärversicherung usw.)
- Belege über Ersatzeinkünfte (Taggelder der Arbeitslosenversicherung usw.)
- Bankauszüge mit Zinsgutschriften, Belege über Kryptowährungen
- Wertschriftenverzeichnisse der Banken per 31. Dezember
- Belege über Gewinne aus Geldspielen (z.B. Zahlenlotto, Sportwetten usw.)
- Belege über Liegenschaftsaufwendungen (Unterhaltskosten, Umweltschutz- und Energiesparmassnahmen sowie Rückbaukosten)
- Belege über Schuldzinsen (Hypothekarzinsen usw.)
- Belege über Unterhaltsbeiträge / Alimente
- Bescheinigung/en über Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Bestätigung/en über den Einkauf von fehlenden Beitragsjahren innerhalb der beruflichen Vorsorge (2. Säule)
- Belege über bezahlte AHV-Beiträge von nicht erwerbstätigen Personen
- Belege über Aus- und Weiterbildungskosten
- Belege über Kosten der Kinderbetreuung durch Drittpersonen
- Belege über Kosten von unterstützungsbedürftigen Personen
- Belege über selbst getragene Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten
- Belege über freiwillige Zuwendungen
- Bescheinigung/en über Steuerwerte von Lebensversicherungen

Zusätzlich für Selbständigerwerbende:

- Bilanz und Erfolgsrechnung der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Fragebogen für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung
- Fragebogen für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung
- Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
- Hilfsblatt für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit vereinfachter Buchführung
- Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft

- **Tipps zum Ausfüllen**

Wir empfehlen Ihnen, zuerst das Doppel zu verwenden und erst am Schluss die definitiven Zahlen auf das Original zu übertragen.

Sinnvoll ist auf jeden Fall, jeweils in der Wegleitung nachzusehen. So können Sie alle Rubriken korrekt ausfüllen, ohne allfällige Abzugsmöglichkeiten zu vergessen.

- **Was ist beim Ausfüllen der Steuererklärung zu beachten?**

- ▶ Bitte blauen oder schwarzen Schreibstift verwenden (keinen Bleistift).
- ▶ Bitte bei den Zahlen keine 1000er Trennzeichen (') anbringen.
- ▶ Bitte keine alleinstehende Zahl «0» einsetzen.
- ▶ Bitte keine «-» einsetzen.

Einkünfte im In- und Ausland				Einkünfte 2023	
Person 1, Person 2 und minderjährige Kinder (ohne Erwerbseinkommen dieser Kinder)				CHF ohne Rappen	
Ziff.	Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit				
100	Haupterwerb	Person 1	Lohnausweis	100	7 0 7 0 0
		Person 2	Lohnausweis	105	4 2 5 0 0
110	Nebenerwerb	Person 1	Lohnausweis	110	7 5 0 0
		Person 2	Lohnausweis	115	
120	Weitere Vergütungen	Person 1	Total der Behördenabzüge	119	
		Person 2	Total der Behördenabzüge	124	
			Bescheinigung	120	
			Bescheinigung	125	

Liegen bei einzelnen Punkten Ihrer Steuererklärung spezielle Verhältnisse vor, sind wir Ihnen für erklärende Bemerkungen dankbar.

- **Was ist bei der Einreichung Ihrer Unterlagen zu beachten?**

- ▶ Bitte verwenden Sie **keine** Büro-/Heftklammern, Klebezettel, Plastik-/Sichtmappchen oder Ähnliches. Zur Schonung der Umwelt und zur Vereinfachung der elektronischen Weiterverarbeitung (Scanning) legen Sie die Unterlagen/Belege bitte **«lose»** in den Steuerklärungsbogen.

- **Was tun bei Terminproblemen?**

Ist es Ihnen nicht möglich, Ihre Steuererklärung bis zur angegebenen Frist einzureichen, so stellen Sie rechtzeitig ein «Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung». Verwenden Sie dafür das **Online**-Fristerstreckungsgesuch unter www.steuern.bl.ch. Wer keinen Internetzugang hat, kann sich gerne an die auf der Steuererklärung aufgedruckte Stelle des Einreichungsortes wenden.

Ein Gesuch um Fristerstreckung **bis 2 Monate** über die auf der Steuerklärung aufgedruckte Einreichungsfrist muss nicht gestellt werden, da diese Frist stillschweigend gewährt wird.

Personalien und Familienverhältnisse

➔ Seite 1 der Steuererklärung

Auf der ersten Seite der Steuererklärung sind Personalien und Familienverhältnisse genau und vollständig anzugeben. Diese Angaben dienen vor allem der Festsetzung der Sozialabzüge und des Tarifs.

- ▶ Prüfen Sie die aufgedruckten **Personalien** auf ihre Richtigkeit und korrigieren Sie allfällige Fehler.
- ▶ Massgebend sind die **Verhältnisse am 31. Dezember** bzw. am Tage der Beendigung der Steuerpflicht (Wegzug ins Ausland oder bei Tod).
- ▶ Bei **unterjähriger Steuerpflicht** (Ziffern 950-951) ist die Dauer der Steuerpflicht anzugeben.
- ▶ Falls im Steuerjahr ein **Erbanfall** (Ziffer 955) und/oder eine **erhaltene Schenkung/Erbsvorbezug** (Ziffer 954) stattfanden, kreuzen Sie bitte zusätzlich die entsprechende Ziffer in der Steuererklärung auf Seite 1 an. Weitere Erläuterungen finden Sie auf der Seite 43.
- ▶ Als **unterstützungsbedürftig** gelten Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können und für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person **mindestens** in der Höhe des Unterstützungsabzuges (Staatssteuer CHF 2'000; Bundessteuer CHF 6'600) **finanziell** aufkommt. Dazu gehören auch erwerbsunfähige Kinder über 18 Jahre, die nicht über genügend Einkommen und Vermögen verfügen. Ein solcher Abzug ist in der Steuererklärung unter Ziffer 760 geltend zu machen.

Kapitalleistungen aus Vorsorge, Ziffern 965-968

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 1 der Steuererklärung anzugeben und mit einer Bescheinigung zu belegen.

Ersatz für Sachschäden sowie für gegenwärtige oder zukünftige Heilungs- und andere Wiederherstellungskosten, Integritätsentschädigungen und Genugtuungsleistungen sind bei Staat und Bund steuerfrei.

Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sind in dem Kanton steuerbar, in welchem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit ihren Wohnsitz hat. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton sind im Kanton Basel-Landschaft trotzdem alle Kapitalleistungen des Steuerjahres zu deklarieren.



Staatssteuer

Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie gleichartige Kapitalabfindungen der Arbeitgeberfirma mit Vorsorgecharakter werden gesondert besteuert. Der separaten Jahressteuer unterliegen auch Kapitalleistungen bei Tod (reine Risikoversicherungen ohne Rückkaufswert) und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, sofern diese Leistungen steuerbares Ersatzeinkommen bilden. Mehrere Kapitalleistungen im gleichen Steuerjahr an die gleiche Person werden zusammengerechnet.

Der auf die Kapitalleistung anwendbare Steuersatz beträgt:

2 % für die ersten CHF 400'000;
6 % für über CHF 400'000 liegende Beträge;
insgesamt aber nicht mehr als 4.5 %.

Leistungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen bei Tod unterliegen der Erbschaftssteuer, sofern sie nicht aus einem beruflichen Vorsorgeverhältnis herühren.



Bundessteuer

Separat besteuert werden:

- Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Leistungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile wie z.B.
 - a) Kapitalzahlungen aus Unfall- oder Haftpflichtversicherung bei Tod oder Invalidität (auch solche der SUVA);
 - b) Leistungen aus reinen Todesfallversicherungen.

Die Steuer wird zu einem Fünftel des Postnumerandotarifs für alleinstehende Personen bzw. Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften berechnet. Die Tarife können unter www.steuern.bl.ch abgerufen werden.

Bruttolöhne im vereinfachten Verfahren abgerechnet, Ziffer 170/171

Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, welche die Arbeitgeberfirma im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen direkt bei der AHV-Ausgleichskasse mit einer fixen Quellensteuer abgerechnet hat, sind unter Ziffer 170 bzw. 171 (Seite 1 der Steuererklärung) mit dem Bruttobetrag einzusetzen. Bitte nicht auf Seite 2 der Steuererklärung (Einkünfte) deklarieren.

Einkünfte im In- und Ausland

➔ Seite 2 der Steuererklärung

Alle Einkünfte, auch im Ausland erzielte, sind anzugeben, auch wenn diese bereits versteuert worden sind.

Bei Steuerpflichtigen, die in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, werden die Einkommen beider Personen zusammengerechnet.

Minderjährige Kinder haben ihr **Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit** selbständig zu versteuern. Dazu gehört auch ein allfälliges Ersatzeinkommen des Kindes, z.B. Leistungen aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung.

Das **übrige Einkommen** (und Vermögen) aller **Minderjährigen** ist hingegen von den Eltern bzw. von dem Elternteil mit der elterlichen Sorge zu versteuern. Dazu gehören z.B. Kapitalerträge, Kinder- und Waisenrenten der AHV, IV oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge.

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

100/105 Haupterwerbstätigkeit

Wenn Sie unselbständig erwerbend sind, haben Sie der Steuererklärung einen von der Arbeitgeberfirma unterzeichneten **Lohnausweis** beizulegen. Kontrollieren Sie ihn auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Stellen Sie Mängel fest, verlangen Sie eine Berichtigung. Vergütungen, die nicht im Lohnausweis aufgeführt sind, setzen Sie unter Ziffer 380 «übrige Einkünfte» der Steuererklärung ein.

In der Steuererklärung ist der **Nettolohn** (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV-, IV-, EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen.

Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese zu erklären.

Als Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle auf Grund eines Arbeitsverhältnisses empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch:

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Mitarbeiteraktien und -optionen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge (freie Wohnung, Kost usw.);
- von der Arbeitgeberfirma direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Ein Behördenmitglied deklariert das Einkommen unter der Ziffer 120/125 der Steuererklärung.

110/115 Nebenerwerbstätigkeit

Hier sind sämtliche Einkünfte aus **unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit** anzugeben (Nettolohn). *Bitte Lohnausweis/e oder Aufstellung beilegen.*

Die Gewinnungskosten können unter Ziffer 530/535 der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Ein Behördenmitglied deklariert das Einkommen unter der Ziffer 120/125 der Steuererklärung.

120/125 Weitere Vergütungen

Anzugeben sind hier namentlich Tag- und Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Tantiemen, Verwaltungsratshonorare und weitere Entschädigungen. *Bitte Bescheinigungen beilegen.*

Ein Behördenmitglied kann hier die steuerlich zulässigen pauschalen Spesen (Behördenabzüge, Vorkolonne Ziffer 119/124) direkt abziehen (Ziffer 120/125 = Betrag nach Abzug der Pauschalspesen).

Von **Verwaltungsratshonoraren** ist kein pauschaler Spesenabzug zulässig.

Weitere Informationen zum **Feuerwehrosold** finden Sie im «**Merkblatt** Feuerwehrosold», das unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen werden kann. Auch steht Ihnen unter www.steuern.bl.ch ein Steuerrechner «**Rechner** Feuerwehrosold» zur Verfügung.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Das im **Ausland** aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen ist ebenfalls zu deklarieren und durch eine Aufstellung oder Meldung der ausländischen Steuerbehörde (z.B. Steuerbescheid) zu belegen.

Familienzulagen (Kinderzulagen, Ausbildungszulagen usw.) sind nicht AHV-pflichtig und grundsätzlich in der Ziffer 380 «übrige Einkünfte» zu deklarieren.

In der Erfolgsrechnung verbuchte Familienzulagen sind in der Vorkolonne anzugeben. Der Übertrag in die Ziffer 380 «übrige Einkünfte» wird von Amtes wegen vorgenommen.

150/155 Selbständige Haupterwerbstätigkeit

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben ihr Einkommen (inkl. Einkommen aus einer Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaft) durch eine **unterzeichnete** detaillierte **Bilanz mit Erfolgsrechnung** inkl. Anhang, sofern dieser gemäss neuer Rechnungslegungsvorschrift erstellt werden muss (vgl. Art. 959c des Obligationenrechts (OR)) bzw. durch den «**Fragebogen** für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung», den «**Fragebogen** für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung», den «**Fragebogen** für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften», das «**Hilfsblatt** für Kollektiv- und

Kommanditgesellschaften mit vereinfachter Buchführung» oder den «**Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft**» zu belegen. Die Angaben über die Abschreibungen sind wie folgt darzustellen (siehe nachfolgende Grafik):

Angaben über die Abschreibungen					
Geschäftsjahr 2023 (22/23) Verbuchte Abschreibungen auf:	Buchwert zu Beginn des Geschäfts- jahres	+ Zugang - Abgang	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibung	Buchwert nach Abschreibung
Position des Anlagevermögens (zum Beispiel «Immobilien»)					

Für Abschreibungen gelten das «**Merkblatt** Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe» und das «**Merkblatt** über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe» der kantonalen und eidg. Steuerverwaltungen, die unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen werden können.

Bezüglich Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht verweisen wir auf das «**Merkblatt** betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht, welcher Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit unterstehen», das unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

Zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit gehören auch der Wert der aus dem eigenen Geschäft bezogenen Waren und Erzeugnisse, der Mietwert der Wohnung der steuerpflichtigen Person im eigenen Geschäftshaus, die privaten Unkostenanteile, die für den eigenen Bedarf ausgeführten wertvermehrenden Arbeiten sowie die selbst ausgeführten Instandstellungsarbeiten an eigenen Liegenschaften. Die betrieblichen Eigenleistungen sind mit dem Betrag zu bewerten, der einem Dritten in Rechnung gestellt würde. Zur Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile verweisen wir auf das «**Merkblatt** über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern (N1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden)», das unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

Unter dieser Position ist ebenfalls der **Liquidations- und Kapitalgewinn** zu deklarieren, welcher sich bei Aufgabe, Teilveräusserung oder Veräusserung eines Geschäftsbetriebes ergibt. Darunter fällt auch die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen. Falls nicht bereits in der ordentlichen Erfolgsrechnung berücksichtigt, ist eine Liquidationsbilanz beizulegen.

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren (Liquidationsjahr und Vorjahr) realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinn) getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Die privilegierte Liquidationsbesteuerung gilt auch für den überlebenden Ehegatten oder die/den Partnerin/Partner in eingetragener Partnerschaft, die anderen Erben/Erben und die Vermächtnisnehmerinnen/Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens 5 Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der erblassenden Person.

Ist die steuerpflichtige Person einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, kann sie sich im Liquidationsjahr und im Vorjahr im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen einkaufen und diese Einkaufsbeiträge von den Einkünften abziehen. Ein Beitragsüberhang reduziert den Liquidationsgewinn. Sie kann auch bei der Steuerbehörde einen Antrag auf Besteuerung eines fiktiven Einkaufs zum Vorsorgetarif stellen, muss aber die notwendigen Belege für die Berechnung des fiktiven Einkaufs (maximal im Umfang des Liquidationsgewinns) selbst beibringen. Näheres dazu finden Sie beim Staat und beim Bund in der jeweiligen «**Verordnung** über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit», die Sie unter www.steuern.bl.ch abrufen können. Für den anwendbaren Steuersatz (Postnumerandotarif) ist 1/5 des Liquidationsgewinns massgebend. Der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 2 % beim Bund bzw. 5 % beim Staat.

Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zu 20 % abgezogen werden. Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation.

160/165 Selbständige Nebenerwerbstätigkeit

Zu deklarieren ist das Einkommen aus selbständigem Nebenerwerb. Es können nur die tatsächlichen Kosten (= Gewinnungskosten) geltend gemacht werden. Die Vorschriften über die Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht gelten auch für den Nebenerwerb.

Der Steuererklärung ist eine Aufstellung beizulegen, die Aufschluss über die Bruttoeinnahmen und die Gewinnungskosten gibt.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Bei einem erstmaligen Bezug von Rentenleistungen ist der Rentenbescheid oder die Rentenverfügung beizulegen.

Bei mehreren Renten (übrige Renten) oder Entschädigungen ist eine Aufstellung beizulegen.

Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die Hilflosenrenten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, Genugtuungsleistungen, Arbeitslosenhilfe, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, Gemeindegzuschüsse und Pflegebeiträge sind steuerfrei.

Bei Renten und Pensionen sind in der **Vorkolonne** der bezogene Gesamtbetrag sowie der steuerbare %-Satz und in der **Hauptkolonne** der steuerbare Betrag einzusetzen.

Beispiel: Pensionskassenrente von CHF 40'000 zu 80 % steuerbar

Person 1	218	40000	80 %	220	32000
----------	-----	-------	------	-----	-------

200/205 AHV-/IV-Renten

Die AHV- und IV-Renten sind mit dem vollen Betrag zu deklarieren. Die Zusatzrenten sind bei der empfangenden Person der Hauptrente einzubeziehen. Verlangt ein volljähriges Kind, dass die AHV-/IV-Kinderrente direkt an es ausbezahlt und diesem Antrag entsprochen wird, so muss diese Kinderrente nicht mehr von der empfangenden Person der Hauptrente deklariert und versteuert werden.

220/225 Renten aus Pensionskassen

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), **die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begonnen haben, und Renten, die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor diesem Zeitpunkt schon bestanden hat, und die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben**, sind je nach Finanzierung zu:

100% steuerbar, wenn die eigenen Beiträge, auf denen der Rentenanspruch beruht, geringer als 20 % waren;

80% steuerbar, wenn die eigenen Beiträge, auf denen der Rentenanspruch beruht, im Umfang von mindestens 20 % erbracht worden sind;

60% steuerbar, wenn die Beiträge ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person selbst erbracht worden sind.

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), **die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor dem 1. Januar 1987 bestanden hat, und die erst nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen begonnen haben**, sind unabhängig von der Höhe der eigenen Leistungen immer zu **100%** steuerbar.

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), **die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das nach dem 31. Dezember 1986 entstanden ist**, sind unabhängig von der Höhe der eigenen Leistungen immer zu **100%** steuerbar.

230/235 Übrige Renten

Anzugeben sind hier **alle anderen Renten aus Sozial- und Privatversicherung**.

Renten der **Unfallversicherung** sind zu 100 % steuerbar.

Renten der **gebundenen Selbstvorsorge** (Säule 3a) sind zu 100 % steuerbar.

Leibrenten (Säule 3b) sowie **Einkünfte aus Verfründung** sind zu 40 % steuerbar.

Renten der **Militärversicherung** sind zu 100 % steuerbar. Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben (einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden), und Integritätsschadenrenten sind steuerfrei.

260/270 Erwerbsausfallentschädigungen aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherungen usw.

Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und EO-Versicherungen, Mutter- und Vaterschaftsentschädigungen, Corona-Entschädigungen usw. sind steuerpflichtiges Einkommen. Soweit sie nicht durch die Arbeitgeberfirma im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind, sind solche Leistungen hier einzutragen. *Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine Bescheinigung über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.*

300 Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Post-, Privat-, Salär- und Sparkonti zählen, **muss** das **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** ausgefüllt werden.

Bei Wehrpflichtersatzabgabe-Pflicht der Person 1 werden die Einkünfte der Person 2 aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien von Amtes wegen ermittelt.

Hinweise zum Ausfüllen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses und zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer finden Sie auf den Seiten 43 bis 47 dieser Wegleitung.

Weitere Einkünfte

Hinweis zu den Ziffern 310 Unterhaltsbeiträge und 320 Alimente

Den Unterhaltsbeiträgen gleichgesetzt sind Naturalleistungen wie Wohnrecht, Miete, Krankenkassenprämien, Schuldzinsen usw., welche anstelle von Barzahlungen ausgerichtet werden. *Bitte Aufstellung beilegen.*

Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung erbracht werden, gelten bei der leistenden Person als Schuldentilgung und sind somit vom Empfänger nicht zu versteuern.

310 Unterhaltsbeiträge

Unter dieser Ziffer sind jene Unterhaltsbeiträge anzugeben, die der geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatte **für sich** erhält (Barzahlungen und/oder Naturalleistungen). Dasselbe gilt für Unterhaltsbeiträge einer Person in aufgelöster eingetragener Partnerschaft. *Bitte Name und Adresse des oder der Beitragsleistenden angeben.*

320 Unterhaltsbeiträge / Alimente für minderjährige Kinder

Erhaltene Unterhaltsbeiträge (Alimente) **für Kinder** sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen. *Bitte Name und Adresse des oder der Alimentenzahlenden angeben.*

350

Ertrag aus unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Einkünfte aus unverteilter Erbschaften und Gemeinderschaften werden ab Todestag den einzelnen Erben und Erben anteilig und entsprechend ihrer Erbquote zugerechnet. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung oder das **Einlageblatt** «Formular für Beteiligte an Personengemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) und Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit» beizulegen, das unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

Für die zu Lasten der noch unverteilter Erbschaft erhobene **Verrechnungssteuer** haben die einzelnen Erben und Erben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung. Jede erbende Person muss die Verrechnungssteuer auf dem Ertrag des geerbten Wertschriftenvermögens gemäss der eigenen Erbquote (Anteil am geerbten Wertschriftenenertrag) in ihrem jeweiligen Wohnsitzkanton zurückfordern. Erfassen Sie Ihre eigenen mit verrechnungssteuerbelasteten Ertragswerte zusätzlich im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis und ebenfalls in der entsprechenden Korrekturzeile.

380

Übrige Einkünfte

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel:

- Einkünfte aus Patenten, Lizenzen und Autorenrechte;
- nicht rückzahlbare staatliche Zuschüsse zur Förderung des Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum;
- Vergütungen aus eingespeister elektrischer Energie sowie Einnahmen aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV).

Einkünfte aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel



Bundessteuer

Ein der Bundessteuer unterliegender Gewinn aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel liegt vor, wenn er bei einer über die blosse Verwaltung des eigenen Vermögens hinausgehenden Tätigkeit oder nicht in Ausnützung einer sich zufällig bietenden Gelegenheit getätigt worden ist oder das Grundstücksgeschäft in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person steht.



Staatssteuer

Beim Übertrag des Zwischentotals (Ziffer 399) in die Kolonne «Staatssteuer» ist dieser Gewinn wieder in Abzug zu bringen. Bei der Staatssteuer werden solche Gewinne mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst.

390

Kapitalabfindungen anstelle wiederkehrender Leistungen

Steuerbar sind **Kapitalabfindungen**, die **anstelle** von **wiederkehrenden Leistungen** ausbezahlt werden. Die mit der Abfindung abgegoltene wiederkehrende Leistungen können sowohl in der Zukunft als auch in der Vergangenheit liegen. Solche Kapitalabfindungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle

der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Bitte die Anzahl der Monate angeben, die mit der Abfindung abgegolten wurden.

Nicht in Ziffer 390, sondern auf Seite 1 der Steuererklärung sind **Kapitalleistungen aus Vorsorge** zu deklarieren. Diese unterliegen einer separaten Besteuerung.

Einkünfte aus Liegenschaften

Wenn Sie **ein** Einfamilienhaus oder **eine** Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie die notwendigen Angaben **direkt** in die Steuererklärung ein. Bei zivilrechtlichem Miteigentum sind die Einkünfte gemäss der eigenen Eigentumsquote anzugeben.

Falls Sie **mehrere Liegenschaften** besitzen, empfehlen wir Ihnen, pro Liegenschaft ein **Einlageblatt** «Wohn- und Geschäftsliegenschaften» auszufüllen. Solche Einlageblätter können unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

Bei Wehrpflichtersatzabgabe-Pflicht der Person 1 werden die Einkünfte der Person 2 aus Liegenschaften von Amtes wegen ermittelt.

Nutzniessung und Wohnrecht

Der Ertrag aus Nutzniessung und Wohnrecht auf Liegenschaften ist zu 100 % einzutragen.

Vergütungen aus eingespeister elektrischer Energie sowie Einnahmen aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gelten nicht als Liegenschaftsertrag und sind deshalb unter Ziffer 380 «Übrige Einkünfte» zu deklarieren. Bei Einzählersystemen wird auf die Abrechnungen der Energielieferanten abgestellt und es ist nur der Nettoertrag zu deklarieren (Einnahmen aus Stromlieferungen abzgl. Kosten für eigene Strombezüge). Bei Zweizählersystemen sind die Kreisläufe aus Energiebezug und Energielieferung getrennt, sodass hier zuerst der Eigenverbrauch rechnerisch abgezogen werden muss. Steuerbar ist auch hier nur der Überschuss an erzeugter elektrischer Energie (gilt nur für Privatliegenschaften).

Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens und deren Unterhalt

400

Mietwert des/der selbst genutzten oder zur Nutzniessung überlassenen Einfamilienhauses/Eigentumswohnung



Staatssteuer

Der Eigenmietwert selbst genutzter Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen inklusive zur Nutzniessung überlassener Liegenschaften und Wohnrecht (einschliesslich im Eigengebrauch stehende Garagen, Autoeinstellplätze, Gartenschwimmbäder, Gartenpavillons usw.) leitet sich vom einfachen **Brandlagerwert** einer Liegenschaft ab, welcher für steuerliche Zwecke noch zusätzlich wie folgt korrigiert wird:

- Regionale Korrektur auf Ebene Gemeinden;
- Korrektur nach Alter der Liegenschaft.

Von diesem steuerlichen Brandlagerwert berechnet sich dann der Eigenmietwert, der für Stockwerkeigentum lediglich 90 % beträgt. Der Eigenmietwert kann dem

Informationsschreiben «**Liegenschaftswerte** im Kanton Basel-Landschaft» entnommen werden. Bei (Schreber-) Gartenhäuschen, welche lediglich Fahrnisbauten bilden (keine feste Verbindung mit dem Boden), wird kein Eigenmietwert besteuert.



Bundessteuer


Der für die Bundessteuer massgebende Eigenmietwert selbst genutzter Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen inklusive zur Nutzniessung überlassener Liegenschaften und Wohnrecht (einschliesslich im Eigengebrauch stehende Garagen, Autoeinstellplätze, Gartenschwimmbäder, Gartenpavillons usw.) leitet sich vom Staatssteuer-Eigenmietwert ab und wird mit einem Zuschlag versehen (Beispiel: Staat Eigenmietwert x 1,2 = Bund Eigenmietwert). Er kann dem Informationsschreiben «**Liegenschaftswerte** im Kanton Basel-Landschaft» entnommen werden.



Staats- und Bundessteuer

Bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern ist der Mietwert der selbst genutzten Räume vom entsprechenden Anteil am Gesamteigenmietwert der Liegenschaft zu ermitteln (siehe nachfolgende Grafik).

Beispiel:

Wohnung	Anteil ¹	Nutzung	 Staats- und Bundessteuer
4-Zimmer	= 2/3	selbst genutzt	Mietwert für selbst genutzte Räume: 2/3 vom Gesamtmietwert der Liegenschaft
2-Zimmer	= 1/3	vermietet	Mietzinsen

¹ = Anteil am Zweifamilienhaus

Nicht rückzahlbare staatliche Zuschüsse zur Förderung des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum zur **Selbstnutzung** sind von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer unter Ziffer 380 «übrige Einkünfte» zu deklarieren. Dies gilt auch für die **kantonale Bausparprämie**.

Ein Abzug vom Mietwert wegen **Unternutzung** ist möglich, wenn nur noch ein Teil des Eigenheimes tatsächlich genutzt wird. Voraussetzung für den Abzug ist, dass die einzelnen Räume dauernd nicht genutzt werden. Der Nachweis der Unternutzung ist von der steuerpflichtigen Person zu erbringen. Eine weniger intensive Nutzung berechtigt nicht zum Abzug. Ferner ist der Unternutzungsabzug nicht zulässig,

- wenn Räume nur gelegentlich genutzt werden (Arbeits-, Gästezimmer, Bastelraum);
- wenn Räume von nicht mehr im Haushalt lebenden Personen (z.B. Kinder) weiterhin für Besuche oder Ferienaufenthalte zur Verfügung gehalten werden;
- wenn sich die steuerpflichtige Person aus Standes- oder Repräsentationsgründen von Anfang an mehr Wohnraum zulegt, als für ihre objektiven Wohnbedürfnisse notwendig ist;
- für Ferienhäuser und andere Zweitwohnungen.

405 Miet- und Pachtzinsen (in BL)

Zu deklarieren ist der gesamte Grundstücksertrag inklusive Pacht- und Baurechtszinsen (*Aufstellung bzw. Liegenschaftsabrechnung beilegen*).



Staatssteuer

Die einmalige Vergütung für die Einräumung eines Baurechts unterliegt bei der Staatssteuer nicht der Einkommens-, sondern der Grundstückgewinnsteuer.



Bundessteuer

Bei der Bundessteuer unterliegt die einmalige Vergütung für die Einräumung eines Baurechts der Einkommenssteuer.

Nicht rückzahlbare Zuschüsse (Zusatzverbilligungen) von Bund, Kanton und Gemeinde auf Grund von Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus **zur Verbilligung der Mietzinse** sind von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer zusammen mit den Mietzinseinnahmen zu deklarieren.

410 Mietwert, Miet- und Pachtzinsen (ausserhalb BL)

Hier sind die ausserkantonalen Mietwerte einzutragen.

Hat die steuerpflichtige Person die Liegenschaft im Verlaufe des Steuerjahres erworben, verkauft oder teilweise vermietet (Ferienwohnungen), ist der Mietwert entsprechend der Nutzung zu korrigieren.

Ist die steuerpflichtige Person im ganzen Steuerjahr Eigentümerin/Eigentümer einer selbstbenutzten Zweitwohnung oder eines Ferienhauses, hat sie den vollen Mietwert auch dann anzugeben, wenn sie die Wohnung zwar nicht ständig benutzt, aber gleichwohl zu ihrer Verfügung hält (Verzicht auf Vermietung).

415/420 Liegenschaftsunterhalt

Die Kosten des Unterhalts und der Verwaltung von **Grund und Boden** können nur in ihrem tatsächlichen Umfange abgezogen werden; *sie sind zu belegen*. Zum Bodenunterhalt gehören die Aufwendungen, die zur Erhaltung des Kulturlandes notwendig sind (tatsächliche Aufwendungen für die Wiederherstellung von durch Elementarschäden beeinträchtigtem Land, soweit sie nicht durch Versicherungs- und andere Beiträge gedeckt sind). Es dürfen nur werterhaltende, nicht aber wertvermehrnde Aufwendungen geltend gemacht werden. Zu den wertvermehrnden Aufwendungen gehören u.a. auch die Strassenbeiträge, Wasser-, Kanalisations- und Fernsehanschlussgebühren.

Bei zivilrechtlichem Miteigentum können die Abzüge für den Unterhalt gemäss der eigenen Eigentumsquote beansprucht werden.



Bei der **Staatssteuer** besteht grundsätzlich für jede Liegenschaft die Wahlmöglichkeit zwischen den effektiven Kosten und der Pauschale, unbekümmert darum, ob eine vorwiegend geschäftliche Nutzung durch Dritte vorliegt oder nicht (Wechselpauschale).





Bei der **Bundessteuer** kommt kein Pauschalabzug in Betracht für Liegenschaften des Privatvermögens, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Eine vorwiegend geschäftliche Nutzung liegt vor, wenn der Ertrag aus der geschäftlichen Nutzung mehr als die Hälfte des gesamten Liegenschaftsertrages ausmacht. Der gesamte Liegenschaftsertrag besteht dabei aus der Summe aller Mieterträge und des Mietwertes (Marktwert).

Für die Staats- und Bundessteuer muss nicht das gleiche Abzugssystem (effektive Kosten bzw. Pauschalabzug) gewählt werden.

- **pauschaler Abzug:**

Anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien sowie der den Unterhaltskosten gleichgestellten energiesparenden Investitionen kann ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Dieser beträgt in % der Miet- und Pachtzinse bzw. des Eigenmietwertes:

Baujahr	 Staatssteuer	 Bundessteuer
bis und mit 10-jährigem Objekt	20 %	10 %
über 10-jährigem Objekt	25 %	20 %

Die Miet- und Pachtzinse werden ohne die an die Mieter weiter verrechneten Nebenkosten (für Wasser, Strom, Gas, Heizung, Hauswart usw.) berechnet.

- **effektiver Abzug:**

Ein **Merkblatt** «Liegenschaftsunterhalt / Energiesparmassnahmen / Umwelt- und Lärmschutzmassnahmen / Denkmalpflege» kann unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

Liegenschaftsunterhalt

Sie können die Unterhaltskosten und Prämien in ihrem tatsächlichen Umfang abziehen; *bitte Aufstellung mit Belegen bzw. Liegenschaftsabrechnung beilegen*. Massgebend ist das Datum der Rechnungsstellung.

Es können nur werterhaltende, nicht aber wertvermehrnde oder durch Versicherung gedeckte Aufwendungen geltend gemacht werden. Sind besondere Ausstattungen, z.B. Schwimmbäder, Gartenhallen usw. im Mietwert nicht berücksichtigt, so sind auch die durch sie bedingten Unterhalts- und Betriebskosten nicht abziehbar. Wertvermehrnde Aufwendungen können bei einer Veräusserung der Liegenschaft bei der Grundstückgewinnsteuer geltend gemacht werden.

Werden Investitionen durch öffentliche Gemeinwesen oder private Institutionen subventioniert, so kann der Abzug nur für den Teil geltend gemacht werden, der von der steuerpflichtigen Person selbst zu tragen ist.

Nicht zum Gebäudeunterhalt gehören: bei selbst genutzten Liegenschaften die Kosten für Hauswart, Betriebskosten, Verwaltungskosten usw.; bei selbst genutztem Stockwerkeigentum können die anteilmässig bezahlten Verwaltungskosten geltend gemacht werden.

Nicht durch Subventionen gedeckte **Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten**, welche die steuerpflichtigen Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen haben und soweit sie dafür selbst aufkommen, können zusätzlich zum Pauschalabzug abgezogen werden.

Investitionen, die dem **Energiesparen und dem Umweltschutz** dienen und zur rationellen Energieverwendung oder Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, sind abziehbar. Sie beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden, die nicht zum Geschäftsvermögen gehören. Im Pauschalabzug der Gebäudeunterhaltskosten sind diese Investitionen bereits enthalten.

Bei Liegenschaften des Privatvermögens werden Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt und können zusätzlich abgezogen werden, soweit sie auch bei der Bundessteuer abzugsfähig sind. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die **Rückbaukosten** im Hinblick auf den Ersatzneubau (Kosten der Demontage, des Abbruchs, des Abtransports und der Entsorgung). Derartige Investitionskosten und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerjahren abziehbar, soweit sie im laufenden Steuerjahr, in welchem die Aufwendungen tatsächlich angefallen sind, steuerlich nicht vollständig abgezogen werden können.

Investitionen in **Lärmschutzmassnahmen** sind im Pauschalabzug der Gebäudeunterhaltskosten bereits enthalten.

Die Regelungen über die Kosten des Unterhalts und der Verwaltung von Gebäuden gelten ebenfalls für Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer. Einlagen in den Reparatur- und **Erneuerungsfonds** sind abziehbar, sofern diese Mittel ausschliesslich zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden.

430 **Eigenmietwert (in BL)**

Der Mietwert der selbst genutzten Wohnung in der Geschäftsliegenschaft ist hier zu deklarieren.

440 **Miet- und Pachtzinsen (in BL)**

Einnahmen und verbuchte Miete des eigenen Geschäftes in der Geschäftsliegenschaft sind hier zu deklarieren.

Bei der Privatliegenschaft ist der in der Erfolgsrechnung verbuchte Mietwert unter Ziffer 405 zu deklarieren.

450 **Mietwert, Miet- und Pachtzinsen (ausserhalb BL)**

Einnahmen und verbuchte Miete des eigenen Geschäftes in der Geschäftsliegenschaft sind hier zu deklarieren.

Bei der Privatliegenschaft ist der in der Erfolgsrechnung verbuchte Mietwert unter Ziffer 410 zu deklarieren.

460/470 **Liegenschaftsunterhalt**

Die Kosten des Unterhalts und der Verwaltung von Gebäuden des Geschäftsvermögens dürfen nur in ihrem effektiven Umfange und nicht pauschal abgezogen werden; *sie sind zu belegen*. Nicht nachgewiesene Gebäudeunterhaltskosten können steuerlich nicht akzeptiert werden. Eigenleistungen werden nur soweit berücksichtigt, als der Gegenwert dem Geschäftsertrag gutgeschrieben wurde.

Abzüge vom Einkommen

➔ Seite 3 der Steuererklärung

Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Berufsauslagen können mit den nachstehenden Beträgen geltend gemacht werden, soweit sie nicht von der Arbeitgeberfirma getragen werden. Werden höhere Kosten geltend gemacht, sind diese lückenlos nachzuweisen.

Sind beide Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln.



Expatriates können besondere Berufskosten geltend machen. Für ergänzende Informationen wenden Sie sich an die Steuerbehörde.

500/505 Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Die **gesamten Fahrtkosten** zwischen Wohn- und Arbeitsstätte **sind begrenzt** bis zu einem Maximalbetrag pro Person und Jahr. Diese Beschränkung des Fahrtkostenabzugs gilt für sämtliche Fahrtkosten, also auch bei nationalem sowie internationalem Wochenaufenthalt.

Bei Tätigkeiten im Homeoffice sind bei den Motorfahrzeugen die Anzahl Arbeitstage entsprechend zu kürzen.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
höchstens CHF 6'000 pro Person und Jahr	höchstens CHF 3'200 pro Person und Jahr

- Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die notwendigen Abbonnementskosten, für das UAbo im Tarifverbund Nordwestschweiz sind dies für:
 - Erwachsene **bis CHF 960** pro Jahr
 - Jugend (bis 25 Jahre) **bis CHF 636** pro Jahr
- Bei Benützung eines Fahrrads oder Motorfahrrads **bis CHF 700** pro Jahr
- Bei Benützung eines **privaten Motorfahrzeugs** können die Kosten nur ausnahmsweise geltend gemacht werden, bei:
 - Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels;
 - Benützung des privaten Motorfahrzeugs während der Arbeitszeit auf Verlangen der Arbeitgeberfirma;
 - Unmöglichkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zufolge Krankheit und Gebrechlichkeit;
 - Entfernung der nächsten Haltestelle von Wohn- oder Arbeitsort von mehr als 1,5 km;
 - einem Zeitaufwand von mehr als 2 1/2 Std. pro Tag.

- Bei Benützung eines **geschäftlichen Motorfahrzeugs** und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz wird eine pauschale Fahrtkostenberechnung vorgenommen. Ein Privatanteil von pauschal 0,9 % des Kaufpreises des Fahrzeugs pro Monat wird im Einkommen angerechnet (siehe Lohnausweis). Die Ermittlung des tatsächlichen Arbeitswegs entfällt und ein Fahrtkostenabzug ist damit abgegolten.

Falls eine arbeitnehmende Person den effektiven Fahrtkostenabzug steuerlich geltend machen will, muss unbedingt ein Fahrtenheft/-buch über alle privaten Fahrten (inkl. Arbeitsweg) eingereicht werden. Die Berechnung des Arbeitswegs ist wie folgt vorzunehmen:

Einzelweg ¹ km	Fahrten pro Tag	Anzahl Arbeitstage ²	Ansatz pro km CHF	Fahrtkosten* CHF
------------------------------	-----------------	---------------------------------	----------------------	---------------------

¹ = Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsort

² = ohne Aussendiensttätigkeit

***Übertrag in die Steuererklärung**

Der ermittelte Fahrtkostenbetrag ist in die Steuererklärung unter Ziffer 500 «Fahrtkosten» zu übertragen, jedoch höchstens CHF 6'000 bei der Staatssteuer und CHF 3'200 bei der Bundessteuer.

In der Steuererklärung ist zudem unter Ziffer 380 «übrige Einkünfte» der Gesamtbetrag aller privaten Fahrten (Gesamtfahrleistung inkl. Arbeitsweg in Kilometer pro Jahr mal Ansatz in CHF pro Kilometer für Privatfahrten) einzusetzen. Ein Pauschalanteil von 0,9 % des Kaufpreises des Fahrzeugs pro Monat entfällt dabei.

Die Fahrtkostenpauschalen betragen:

Motorfahrzeug (Auto)

CHF 0.70 pro Fahrtkilometer

Motorrad

CHF 0.40 pro Fahrtkilometer

Für **Hin- und Rückfahrt** zwischen Wohn- und Arbeitsort während der **Mittagspause** können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind. Dafür entfällt der Verpflegungsabzug.

Auswärtiger Wochenaufenthalt

Wer infolge grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort nur für die Freitage bzw. über das Wochenende nach Hause (steuerlicher Wohnsitz) zurückkehren kann, ist berechtigt, die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abzuziehen.

510/515 Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung

Verpflegungskosten sind grundsätzlich private Lebenshaltungskosten und somit nicht abziehbar. Wer infolge grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann, ist zu einem Abzug berechtigt.

Kein Abzug ist möglich, wenn die Kosten pro **Mahlzeit weniger als CHF 10** (exklusive Dessert und Getränke) betragen.

Diese Einschränkungen gelten nicht bei **Schicht- oder Nacharbeit**. Bei Schichtarbeit ist die Anzahl Schichttage anzugeben. Massgebend für die Berechnung sind die von der Arbeitgeberfirma ausgewiesenen Schichttage gemäss Lohnausweis bzw. separater Bestätigung.

Der Schichtarbeit ist die **gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit** gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Es gelten folgende Ansätze:

- **Ohne** Verbilligung durch die Arbeitgeberfirma:
CHF 15 pro Arbeitstag, höchstens **CHF 3'200** pro Jahr
- **Mit** Verbilligung durch die Arbeitgeberfirma oder Möglichkeit der **Kantinenverpflegung**:
CHF 7.50 pro Arbeitstag, höchstens **CHF 1'600** pro Jahr
- **Bei Schicht- oder Nacharbeit**:
CHF 15 pro Schichttag, höchstens **CHF 3'200** pro Jahr

Die vorstehenden Pauschalabzüge dürfen nicht kumuliert werden.

Auswärtiger Wochenaufenthalt

Wer infolge grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort nur für die Freitage bzw. über das Wochenende nach Hause (steuerlicher Wohnsitz) zurückkehren kann, ist berechtigt, die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung abzuziehen.

- **Ohne** Verbilligung durch die Arbeitgeberfirma:
CHF 30 pro Arbeitstag, höchstens **CHF 6'400** pro Jahr
- **Mit** Verbilligung durch die Arbeitgeberfirma oder Möglichkeit der **Kantinenverpflegung**:
CHF 22.50 pro Arbeitstag, höchstens **CHF 4'800** pro Jahr

520/525 Übrige berufsnotwendige Kosten

Auswärtiger Wochenaufenthalt: **Unterkunft**

Wer infolge grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort nur für die Freitage bzw. über das Wochenende nach Hause (steuerlicher Wohnsitz) zurückkehren kann, ist berechtigt, die Mehrkosten für die auswärtige Unterkunft abzuziehen. *Der Steuererklärung ist beim erstmaligen Abzug eine Kopie des Mietvertrages beizulegen.*



Bundessteuer

Der Pauschalabzug beinhaltet Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände usw.

Die Pauschale kann beim Nachweis höherer Kosten (mit Ausnahme der Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt) nicht zusätzlich abgezogen werden.

- **Pauschalabzug: 3% des Nettolohnes** gemäss Lohnausweis, mindestens **CHF 2'000** und höchstens **CHF 4'000**



Staatssteuer

- **Pauschalabzug: CHF 500**
- **Berufskleider, vermehrter Nahrungs- und Getränkeaufwand**
 - nachgewiesene Kosten für besondere Berufskleider (Überkleider, Berufsmäntel usw.);
 - schwerarbeitende Personen (wie Giesserinnen und Giesser, Asphaltbauerinnen und Asphaltbauer usw.): Für vermehrten Nahrungs- und Getränkeaufwand bis CHF 350.
- **Berufsbedingte Fachliteratur, statutarische Mitgliederbeiträge an Berufsverband**

Hier können Kosten für Fachliteratur, soweit sie zur Erhaltung oder Sicherung der erreichten Stellung und für den Aufstieg im normalen Rahmen bei der gegenwärtigen Berufsausübung notwendig sind, geltend gemacht werden. Im Weiteren können die von der steuerpflichtigen Person an Berufsverbände einbezahlten statutarischen Mitgliederbeiträge in Abzug gebracht werden.

- **Arbeitszimmer**

Nur abziehbar, wenn ein wesentlicher Teil der Berufsarbeit (mindestens 40 % der gesamten Arbeitszeit) zu Hause erledigt werden muss, für die Berufsausübung ein Arbeitszimmer benötigt wird, ein besonderer Arbeitsplatz auch tatsächlich ausgeschieden ist und am Arbeitsplatz kein entsprechender Raum zur Verfügung steht.

Berechnung des Abzuges:
$$\frac{\text{Jahresmiete bzw. Eigenmietwert}}{\text{Total Anzahl Zimmer} + 1}$$

530/535 Auslagen bei Nebenerwerb

Der Pauschalabzug beträgt:

- **20%** der Nettoeinkünfte aus Nebenerwerb gemäss Ziffer 110 der Steuererklärung, mindestens **CHF 800** und höchstens **CHF 2'400**.
- ▶ Belaufen sich die Bruttoeinkünfte auf weniger als CHF 800 im Jahr, kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.
- ▶ Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Hinweis zu den Ziffern 570 und 575

Unterhaltsbeiträge, welche in Form einer Kapitalabfindung erbracht werden, gelten bei der leistenden Person als Schuldentilgung und sind daher nicht abziehbar. Anwalts- und Prozesskosten, die bei einem Elternteil zur Gewinnung von Unterhaltszahlungen für sich und/oder für die Kinder anfallen, können gemäss Rechtsprechung nicht abgezogen werden.

550 Private Hypothekarzinsen

Es sind nur die im Steuerjahr fällig gewordenen Hypothekarzinsen einzutragen.

- ▶ Die privaten Schuldzinsen sind höchstens im Umfang der Bruttovermögenserträge zuzüglich eines festen Betrages von CHF 50'000 abzugsberechtigt.
- ▶ Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen) und Leasingkosten (inklusive Zinsanteil).

555 Private übrige Schuldzinsen

Es sind nur die im Steuerjahr fällig gewordenen Schuldzinsen einzutragen. *Bitte Belege beilegen.* Ein **Einlageblatt** «Schuldenverzeichnis» kann unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

- ▶ Die privaten Schuldzinsen sind höchstens im Umfang der Bruttovermögenserträge zuzüglich eines festen Betrages von CHF 50'000 abzugsberechtigt.
- ▶ Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen) und Leasingkosten (inklusive Zinsanteil).

560 Geschäftliche Schuldzinsen

Ist eine Steuerausscheidung zu erstellen, so sind die geschäftlichen Schuldzinsen aus dem Geschäftseinkommen (Ziffer 150 bis 165) auszuscheiden und hier zu deklarieren.

570 Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind, können abgezogen werden, sofern diese vom Schuldner effektiv selber bezahlt wurden. *Bitte Name und Adresse der Unterhaltsempfängerin/des Unterhaltsempfängers angeben und die Zahlungsbelege beilegen.*

Dasselbe gilt für Unterhaltsbeiträge an Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft.

575 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können **bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht**, abgezogen werden, sofern diese vom Schuldner effektiv selber bezahlt wurden. Unterhaltsbeiträge an

Volljährige können im Rahmen des Unterstützungsabzuges gemäss Ziffer 760 der Steuererklärung geltend gemacht werden.

580 **Rentenleistungen und dauernde Lasten, Wohnrecht**

Dauernde Lasten (z.B. Baurechtszinsen, Wohnrecht usw.) können vom privaten Schuldner abgezogen werden, wenn sie auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen.

Nicht abziehbar sind familienrechtlich geschuldete Leistungen.

Ein Abzug von Leibrenten und Verpfändung kann vom privaten Schuldner im Umfang von **40 %** der bezahlten Renten vorgenommen werden.

Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen

600 **Einkäufe / Beiträge an die 2. Säule (berufliche Vorsorge)**

Abzugsfähig sind Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffer 100 ff. der Steuererklärung deklarierten Einkünfte (Nettolohn) nicht bereits von der Arbeitgeberfirma um diese Beiträge gekürzt worden sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Begrenzung des Einkaufs gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG).

Die tatsächlichen Einkaufsbeiträge sind dem Lohnausweis bzw. der von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten Bescheinigung zu entnehmen, die mit der Steuererklärung einzureichen ist.

Selbständige Erwerbstätigkeit:

Die Beiträge für die berufliche Vorsorge können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Wegen der Abrechnung mit der AHV darf nur derjenige Anteil der Beiträge der Geschäftsinhaberin bzw. des Geschäftsinhabers als Geschäftsaufwand verbucht werden, der auch für die Arbeitnehmenden durch die Firma bezahlt wird (sogenannte Arbeitgeberbeiträge). Wird kein Personal versichert, so ist in der Regel der halbe Anteil der Gesamtbeiträge als Geschäftsaufwand zu verbuchen. Der verbleibende Anteil ist in die Steuererklärung einzutragen (in der Regel Arbeitnehmerbeiträge).

610 **Beiträge an die Säule 3a**

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen tatsächlich im Steuerjahr bezahlten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- Steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens **CHF 7'056**;
- Steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens **20 %** des Erwerbseinkommens, maximal **CHF 35'280**.

► Diese Abzüge werden nur gewährt, wenn die entsprechenden Bescheinigungen der Steuererklärung beiliegen.

Sind beide Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft erwerbstätig, so kann der Abzug von beiden Personen je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten.

Nicht Erwerbstätige können keine Beiträge an die Säule 3a leisten. Eine Erwerbstätigkeit wird nur dann als solche akzeptiert, wenn der Lohn mit der AHV, IV usw. abgerechnet wurde.



Selbständige Erwerbstätigkeit:

► Kein Abzug ist möglich, wenn sich aus der selbständigen Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Massgebend sind die Verhältnisse am **31. Dezember** bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Bezahlte Prämien für persönliche Versicherungen wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen der steuerpflichtigen Personen und deren Kinder sowie Zinsen von Sparkapitalien sind bis zu folgenden Höchstbeträgen abzugsfähig:

	Abzug für	 Staatssteuer	 Bundessteuer
620	Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften oder wenn keine Beiträge an die Säulen* 2 oder 3a geleistet wurden	CHF 4'000	CHF 3'600 CHF 5'400
625	Übrige Steuerpflichtige oder wenn keine Beiträge an die Säulen* 2 oder 3a geleistet wurden	CHF 2'000	CHF 1'800 CHF 2'700
630	zusätzlich für jedes Kind gemäss Ziffer 750 der Steuererklärung, sowie bei der Bundessteuer für jede unterstützungsbedürftige Person gemäss Ziffer 760 der Steuererklärung	CHF 450 pro Kind	CHF 700** pro Kind/ unterstützungsbedürftige Person

* = berufliche Vorsorge/Pensionskasse (2. Säule) bzw. gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

** Bei hälftigem Kinderabzug können nur CHF 350 pro Kind berücksichtigt werden (siehe auch Ziffer 750 «Kinderabzug»).

640 Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen

Zum Abzug berechtigt sind Eltern, die ihre Kinder durch Drittpersonen (z.B. Tagesbetreuung, Kinderhort usw.) **entgeltlich** betreuen lassen müssen und diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang stehen bei:

- Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft;
- Erwerbstätigkeit des alleinstehenden Elternteils, der für das Kind die elterliche Sorge hat;
- Invalidität des betreuenden Elternteils;
- beruflicher Ausbildung des betreuenden Elternteils.

Der Abzug kann beansprucht werden für Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und mit den Eltern bzw. dem Elternteil im gleichen Haushalt leben. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es unterschiedliche Formen der Subventionierung für familienergänzende Betreuung. Unabhängig von der Art der Unterstützung durch die öffentliche Hand sind in jedem Fall nur die von den steuerpflichtigen Personen selbst getragenen Kosten abzugsfähig. Beispielsweise sind Direktzahlungen (Gutscheine, Barbeiträge) vom Gemeinwesen zuerst vom Rechnungsbetrag der Betreuungsinstitution (KiTa usw.) abzuziehen. Nur der danach verbleibende Betrag kann in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Die selbst getragenen Kosten müssen belegt werden. Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
höchstens CHF 10'000 pro Kind	höchstens CHF 25'000 pro Kind

645 **AHV-, IV- und EO-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen**

Persönliche AHV-, IV- und EO-Beiträge von nicht erwerbstätigen Personen können abgezogen werden. *Bitte Belege beilegen.*



650 **Aus- und Weiterbildungskosten**

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten sind steuerlich abzugsfähig, sofern

- diese nicht anderweitig von Dritten (z.B. durch die Arbeitgeberfirma, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Stipendien usw.) getragen werden;
- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre, Fachmittelschule, Gymnasium/Maturität) vorliegt, oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Der Steuererklärung ist eine Aufstellung mit Belegen beizulegen.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
höchstens CHF 12'000 pro Person und Jahr	höchstens CHF 12'700 pro Person und Jahr

655 **Kosten für Vermögensverwaltung**

Als Kosten für Vermögensverwaltung können abgezogen werden:

- Der Aufwand für die allgemein übliche Verwaltung von Wertschriften usw. durch Drittpersonen (Depot- und Safegebühren, Ausfertigung von steuerbewerteten Depotauszügen);
Hinweis: Achten Sie darauf, dass die vom Finanzdienstleister bescheinigten Verwaltungskosten möglichst transparent und im Detail ausgewiesen werden.
- Kommissionen und Spesen auf Bank- und Postkonti;
- Kosten im Zusammenhang mit einer Krediteröffnung (Abschlusskommission der Bank usw.);
- Einsätze bei Zahlenlotto, Sportwetten usw. im Umfang von 5 % der einzelnen steuerbaren Gewinne, jedoch pro Treffer höchstens CHF 5'000 bei der Staatssteuer und CHF 5'200 bei der Bundessteuer. Bei Online-Spielbankenspielen sind die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr bis höchstens CHF 25'000 bei der Staatssteuer und CHF 26'000 bei der Bundessteuer abziehbar. *Bitte Belege oder Jahresauszug des Spielerkontos beilegen.*

Nicht abzugsfähig sind:

- Beurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie die Handänderungssteuer, welche bei der Grundstückgewinnsteuer-Veranlagung als Gestehungskosten berücksichtigt werden;
- Anrechnung einer Entschädigung für eigene Bemühungen;
- Courtage, Stempelgebühren, Kommissionen und Spesen bei Ankauf und Verkauf von Wertschriften;
- Kosten für Anlageberatung, Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen und dergleichen;
- Gebühren für Kreditkarten, Maestro-Karten.

670 **Übrige Abzüge**



Abzugsfähig sind Prämien von erwerbstätigen Personen für die obligatorische Unfallversicherung, soweit die unter Ziffer 100 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

Verrechenbare Geschäftsverluste: Vom Einkommen können Verluste aus den sieben dem Steuerjahr vorausgegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie noch nicht mit übrigem Einkommen verrechnet werden konnten.

680 **Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft**

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Dasselbe gilt für Personen in eingetragener Partnerschaft. Dieser Sonderabzug kann nur einmal beansprucht werden. Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt ist das Ersatzeinkommen gemäss Ziffer 260 der Steuererklärung.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
das niedrigere Erwerbseinkommen, höchstens CHF 1'000	50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen, mindestens CHF 8'300* , höchstens CHF 13'600

Der Abzug steht den steuerpflichtigen Personen wie folgt zu:

- bei **unabhängig** voneinander (unselbständig oder selbständig) erwerbstätigen Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft:

* Unterschreitet das ermittelte Erwerbseinkommen nach Abzug der Berufsauslagen sowie der Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen der Säule 2 und 3a die Höhe des gesetzlichen Abzugs, so kann **nur dieser niedrigere Betrag** abgezogen werden, d.h., Berufsauslagen und Sonderabzug zusammen dürfen nicht höher sein als das Erwerbseinkommen.

► Der Abzug entfällt, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt.

- bei erheblicher **Mitarbeit** des einen Ehegatten oder einer Person in eingetragener Partnerschaft im Geschäft oder Gewerbe der anderen Person: Der Abzug wird vom gemeinsamen Erwerbseinkommen gewährt. Ist dieses Erwerbseinkommen geringer als der zulässige Abzug, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.

720

Krankheits- und Unfallkosten

Steuerpflichtige Personen, die einen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten geltend machen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte **Einlageblatt** (Rückseite) «Details zu den Krankheits- und Unfallkosten sowie zu den behinderungsbedingten Kosten» mit den dort aufgeführten Angaben und Unterlagen einreichen. Abzugsberechtigte Kosten entnehmen Sie der Vorderseite des erwähnten Einlageblattes.



Staatssteuer

Zum Abzug zugelassen werden Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Personen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber tragen.



Bundessteuer

Zum Abzug zugelassen werden Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Personen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber tragen (siehe Formel auf der nächsten Seite):

- Total Einkünfte gemäss Ziffer 499 der Steuererklärung
- ./. Total Abzüge von Ziffer 500 bis 735 der Steuererklärung
- ./. allfällige steuerfreie Teilbeträge aus qualifizierten Beteiligungen

= **Reineinkommen** (vor Abzug der freiwilligen Zuwendungen)

$$\frac{\text{Reineinkommen} \times 5}{95} = \text{Selbstbehalt}$$

Bewohnerinnen/Bewohner von **Pflegeheimen** in den **Pflegestufen 1 und 2** (nach BESA) können 2/3 der selbst getragenen Heimkosten (nach Abzug von Drittleistungen) als Krankheitskosten in Abzug bringen (Staats- und Bundessteuer).

730 **Behinderungsbedingte Kosten**

Steuerpflichtige Personen, die einen Abzug für behinderungsbedingte Kosten geltend machen, müssen mit der Steuererklärung das ausgefüllte **Einlageblatt** (Rückseite) «Details zu den Krankheits- und Unfallkosten sowie zu den behinderungsbedingten Kosten» mit den dort aufgeführten Angaben und Unterlagen einreichen.



Abzugsfähig sind behinderungsbedingte Kosten der steuerpflichtigen Personen oder der von ihnen unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtigen Personen die Kosten selber tragen (siehe auch Vorderseite des erwähnten Einlageblattes).

Bei Bewohnerinnen/Bewohnern von **Pflegeheimen** geht man ab **Pflegestufe 3** (nach BESA) von einer Behinderung aus, weshalb 2/3 der selbst getragenen Gesamtkosten (nach Abzug von Drittleistungen) als abzugsfähige Kosten gelten.

735 **Zuwendungen an politische Parteien**

Privatpersonen können Zuwendungen, Mitgliederbeiträge sowie Mandatssteuern (Beiträge von Inhaberinnen/Inhabern politischer Ämter) an politische Parteien vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
höchstens CHF 10'000 ohne Mindestbetrag	höchstens CHF 10'300 ohne Mindestbetrag

738 **Freiwillige Zuwendungen**

Zum Abzug zugelassen werden die freiwilligen Zuwendungen von Geld und übrigen Vermögenswerten (z.B. wertvolle Kunstsammlungen, Liegenschaften usw.) an Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und andere juristische Personen mit Sitz in

der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Ebenfalls sind Zuwendungen an den Bund, die Kantone, Gemeinden und deren Anstalten abzugsfähig.



Bundessteuer

Bei der Bundessteuer müssen solche Zuwendungen gesamthaft **mindestens CHF 100** erreichen. Der Abzug darf 20 % des Reineinkommens (gemäss Formel in Ziffer 720) nicht übersteigen.

- ▶ Die Liste derjenigen Institutionen, bei denen die Abzugsberechtigung bereits geprüft worden ist, kann unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.
- ▶ Bei einer nicht auf der Liste aufgeführten Institution ist eine Kopie des Steuerbefreiungsentscheids des Sitzkantons der jeweiligen Institution beizubringen.

Sozialabzüge

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am **31. Dezember** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während des Steuerjahres, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.



750

Abzug für Kinder

Der Abzug wird gewährt für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in schulischer bzw. beruflicher Ausbildung stehende Kind, für das die steuerpflichtigen Personen sorgen (Sorgerecht).

Bei getrennt besteuerten Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht kann jeder Elternteil bei der Bundessteuer den halben Kinderabzug (CHF 3'300) beanspruchen, sofern keine Abzüge für Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden. Derjenige Elternteil, der mit dem Kind nicht in gemeinsamem Haushalt lebt und Alimente für das Kind leistet, kann keinen Kinderabzug beanspruchen, sondern die Alimentenleistungen bis zur Volljährigkeit des Kindes in Abzug bringen (siehe Ziffer 575 der Steuererklärung).

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
Kein Abzug möglich; CHF 750 pro Kind*	CHF 6'600 pro Kind und CHF 255 pro Kind*

* Der zusätzliche Kinderabzug wird vom Einkommens-**Steuerbetrag** gewährt. Der Abzug wird auf Grund Ihrer Angaben auf der Seite 1 der Steuererklärung von Amtes wegen vorgenommen.

Bei der **Staatssteuer** entfällt der Kinderabzug, wenn



- ▶ das Einkommen des Kindes den steuerfreien Betrag übersteigt;
- ▶ das Kind nicht in gemeinsamem Haushalt mit den steuerpflichtigen Personen lebt.

760 **Abzug für unterstützungsbedürftige Personen**

Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, haben Sie einen **Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit** und die Zahlungsbelege einzureichen.

Der Abzug wird gewährt für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren notwendigen Lebensunterhalt die steuerpflichtigen Personen in **mindestens der Höhe des Unterstützungsabzuges finanziell** beitragen. *Bitte Zahlungsbelege (Bank/Post) beilegen.*

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
CHF 2'000 pro unterstützte Person	CHF 6'600 pro unterstützte Person



- ▶ **Kein Abzug** kann gemacht werden für nicht unterstützungsbedürftige Personen, den Ehegatten oder die/den Partnerin/Partner in eingetragener Partnerschaft sowie für Kinder, wenn den steuerpflichtigen Personen der Kinderabzug gewährt wird. Ebenso ist der Abzug ausgeschlossen, wenn für die unterstützte Person Unterhaltsbeiträge (Alimente) in Abzug gebracht werden können.

765 **Abzug für pflegebedürftige Personen**

Wenn Sie einen Abzug geltend machen, haben Sie einen **Nachweis der Pflegebedürftigkeit** einzureichen.

Der Abzug wird gewährt für volljährige Personen, die schwer invalid oder dauernd pflegebedürftig sind und die **unentgeltlich** in häuslicher Gemeinschaft von der steuerpflichtigen Person betreut werden.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
CHF 2'000 pro pflegebedürftige Person	Kein Abzug möglich

- ▶ Dieser Abzug entfällt, wenn die betreuende Person nach den Ansätzen der Spitex für Hauswirtschaft und Betreuung entschädigt wird.



Staatssteuer

Der Abzug wird gewährt:

- für alleinstehende AHV- oder IV-Rentnerinnen/Rentner, die steuerbare Einkünfte* im Betrag von höchstens der maximalen einfachen AHV-/IV-Rente erzielen: 40 % dieser Einkünfte. Bei höheren Einkünften vermindert sich der Abzug in Schritten von jeweils 1 % pro CHF 100 zusätzlichen Einkünften (siehe nachfolgende Tabelle);
- für AHV- oder IV-Rentner-Paare, die steuerbare Einkünfte* im Betrag von höchstens der maximalen AHV-/IV-Rente für Paare erzielen: 60 % dieser Einkünfte, sofern beide Ehegatten oder beide Personen in eingetragener Partnerschaft eine AHV- oder IV-Rente beziehen. Bei höheren Einkünften vermindert sich der Abzug in Schritten von jeweils 1 % pro CHF 250 zusätzlichen Einkünften (siehe nachfolgende Tabelle).

* Einkünfte vor allen Abzügen (= Ziffer 499 zuzüglich Ziffern 415, 420, 460 und 470 sowie abzüglich Ziffer 560)

Abzug für AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner bei der Staatssteuer (Anpassungen richten sich nach der AHV-/IV-Jahresrente)							
Alleinstehende Person				Ehepaar oder eingetragene Partnerschaft			
Einkünfte in CHF	Abzug in %	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug	Einkünfte in CHF	Abzug in %	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug
bis 29'400	40	11'760	17'640	bis 44'100	60	26'460	17'640
ab 29'401	39	11'466	17'935	ab 44'101	59	26'020	18'081
ab 29'501	38	11'210	18'291	ab 44'351	58	25'724	18'627
...
ab 30'301	30	9'090	21'211	ab 48'851	40	19'540	29'311
...
ab 31'301	20	6'260	25'041	ab 53'851	20	10'770	43'081
ab 32'301	10	3'230	29'071	ab 56'351	10	5'635	50'716
ab 32'801	5	1'640	31'161	ab 57'601	5	2'880	54'721
ab 33'301	0	0	33'301	ab 58'851	0	0	58'851

- Dieser Abzug entfällt, wenn nach allen Abzügen sowie ohne Berücksichtigung der dauernd und selbst bewohnten Liegenschaft **steuerbares Vermögen** über CHF 9'999 vorhanden ist (Vermögen unter CHF 10'000 sind steuerfrei).

775 Abzug für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften

Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, können einen Abzug vornehmen.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
Kein Abzug möglich	CHF 2'700

Vermögen im In- und Ausland

➔ Seite 4 der Steuererklärung

Massgebend ist der Vermögensstand am **31. Dezember** bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Selbständige Erwerbstätigkeit:

Für Vermögenswerte gilt die sogenannte **Präponderanzmethode**. Danach gehören zum Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Als Abgrenzungsmerkmal gelten insbesondere die Mietwerte bzw. die Mieterträge. Gemischt genutzte Objekte, die überwiegend (mehr als 50 %) der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind vollumfänglich dem Geschäftsvermögen zuzuweisen.

Bewegliches Vermögen

800 Wertschriften und Guthaben

► Siehe Erläuterungen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auf Seiten 43 bis 47 dieser Wegleitung.

805 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.

810 Lebens- und Rentenversicherungen

Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: In anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.

Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschussbeteiligung), der von der Versicherungsgesellschaft bescheinigt wird. *Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.*

Rentenversicherungen sowohl mit aufgeschobenen wie auch bei bereits laufenden Rentenzahlungen sind ebenfalls zum Rückkaufswert steuerbar, der von der Versicherungsgesellschaft zu bescheinigen ist.

815 **Fahrzeuge, einschliesslich Boote und Wohnwagen, sind wie folgt zu bewerten:**

Herstellungsjahr		Steuerwert in % des Neuwertes
2023		70
2022		50
2021	je nach Zustand	35 bis 40
2020	je nach Zustand	20 bis 35
2019 und früher	je nach Zustand	5 bis 30

820 **Anteile an unverteilter Erbschaften oder an anderen Vermögensmassen**

Die Anteile an unverteilter Erbschaften sowie Nutzniessungen werden ab Todestag den einzelnen erbenden oder nutzniessenden Personen quotenmässig zugerechnet. Jede beteiligte Person hat ihren Anteil am Vermögen separat zu versteuern. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung oder das **Einlageblatt** «Formular für Beteiligte an Personengemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) und Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit» beizulegen, das unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann. Wenn Sie die eigenen Vermögenswerte mit dem entsprechenden Ertrag (siehe Ziffer 350) im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis erfasst haben, sind diese ebenfalls in der Korrekturzeile zu erfassen.

825 **Übrige Vermögenswerte**

Vermögenswerte, die unter den vorhergehenden Ziffern nicht deklariert wurden, sind hier aufzuführen, wie Sammlungen (Briefmarken, Münzen, Bücher, Antiquitäten usw.), Kunstgegenstände (Gemälde usw.), Luxusgegenstände (Schmuck, teure Musikinstrumente, kostbare Teppiche usw.), Pferde, Fahrnisbauten (z.B. Gartenhäuschen, welche nicht fest mit dem Boden verbunden sind) usw. Als Verkehrswert gilt bei Briefmarken ein Viertel des Katalogwertes, bei Münzen ein Drittel des Katalogwertes, mindestens jedoch der Wert des jeweiligen Edelmetalles, bei Gemälde- und sonstigen Kunstsammlungen die Hälfte des Versicherungswertes. Der Hausrat ist steuerfrei.

Liegenschaften

831/841 Liegenschaften innerhalb des Kantons Basel-Landschaft

Die **Steuerwerte** der im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Liegenschaften können dem mit separater Post zugestellten Informationsschreiben «**Liegenschaftswerte** im Kanton Basel-Landschaft» entnommen werden.

851 Liegenschaften ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft

Bei ausserkantonalen Liegenschaften ist der vom Liegenschaftskanton festgesetzte Steuerwert zu deklarieren. *Bitte Beleg/e beilegen.* Für die Ermittlung des satzbestimmenden Reinvermögens wird von der Steuerbehörde ein dem basellandschaftlichen Steuerwert vergleichbarer Wert zu Grunde gelegt. Die Verteilung der Schulden und Schuldzinsen wird ebenfalls von der Steuerbehörde vorgenommen.

Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender

869 Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender

Die Bilanz gemäss Jahresrechnung umfasst das bewegliche und unbewegliche Geschäftsvermögen. Dazu gehören Guthaben und Wertschriften, Grundstücke und Liegenschaften sowie sonstige geschäftliche Aktiven wie Mobilien, Fahrzeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorräte und Waren.

Wertschriften und Guthaben (inkl. immaterielle Güter) des Geschäftsvermögens sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Buchwert anzugeben.

Der **Buchwert von Wertschriften und Guthaben** ist in Abzug zu bringen, soweit dieser in Ziffer 800 «Wertschriften und Guthaben», in Ziffer 805 «Bargeld, Gold und andere Edelmetalle» und in Ziffer 860 «Aktiven gemäss Bilanz» enthalten ist.

Grundstücke und Liegenschaften des Geschäftsvermögens werden (wie beim Privatvermögen) zum Steuerwert bewertet (Ziffer 831-851). Die so ermittelten Werte sind lediglich für die Vermögenssteuer massgebend; die bilanzierten Werte (Buchwerte) bleiben unverändert.

Der **Buchwert von Grundstücken und Liegenschaften** ist in Abzug zu bringen, soweit dieser in den Ziffern 831-851 und in Ziffer 860 «Aktiven gemäss Bilanz» enthalten ist.

Patente und vergleichbare Rechte, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden im Rahmen der Festsetzung der Vermögenssteuer nur zu 20 % berücksichtigt. Das heisst, es erfolgt eine Reduktion von 80 % auf dem für die Vermögenssteuer massgeblichen Buchwert.

879 Anteile an Personengesellschaften

Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften werden nicht als Einheit besteuert. Beteiligte an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften haben ihren Anteil am Vermögen nach den Angaben im «**Fragebogen** für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften» / «**Hilfsblatt** für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit vereinfachter Buchführung» hier zu deklarieren. Beteiligte an einer einfachen Gesellschaft deklarieren ihren Anteil am Vermögen im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis.

Schulden

Bei Bedarf kann ein **Einlageblatt** «Schuldenverzeichnis» unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

890 Private Hypotheken

Private Hypotheken sind hier zu deklarieren.

891 Private übrige Schulden

Die privaten übrigen Schulden sind hier zu deklarieren.

892 Geschäftliche Schulden

Die Geschäftsschulden sind hier zu deklarieren.

Steuerfreie Beträge

900 Der Abzug beträgt CHF 180'000 für in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Steuerpflichtige und Einelternefamilien. Er gilt auch für Steuerpflichtige, die mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben, für verwitwete Steuerpflichtige sowie für überlebende Personen in durch Tod aufgelöster eingetragener Partnerschaften für den nach dem Todestag verbleibenden Rest des Steuerjahres.

905 Der Abzug beträgt CHF 90'000 für alle anderen steuerpflichtigen Personen.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Angaben zu Schenkungen, Erbvorbezügen und Erbschaften

Hier sind **jede** (erhaltene und gemachte) Schenkung, jeder Erbvorbezug und Vermögensanfall von Todes wegen (auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist) anzugeben, die im Steuerjahr stattgefunden haben, auch wenn diese von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind (Meldepflicht). Bitte kreuzen Sie zusätzlich in der Steuererklärung auf Seite 1 aus scanning-technischen Gründen die entsprechenden Felder an; bei einem Erbanfall im Steuerjahr die Ziffer 955 und/oder bei einer erhaltenen Schenkung/Erbvorbezug ab CHF 10'000 im Steuerjahr die Ziffer 954.

Grundlage der Veranlagung sind die amtlichen Erbschaftsinventare und die Meldungen der Grundbuchämter oder anderer Behörden. Wo steuerpflichtige Fälle nicht amtlich zur Kenntnis der Steuerverwaltung gelangen, sind sie dieser von der empfangenden Person der Zuwendung, bei Schenkung von der schenkenden Person, innerhalb von 30 Tagen seit dem Vermögensanfall zu melden.

Von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer sind die Eltern, Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft und die direkten Nachkommen der erblassenden oder schenkenden Person befreit. Ebenfalls befreit sind Stief- und Pflegekinder, wenn diese vor Erreichen des 25. Altersjahres während mindestens 10 Jahren mit der zuwendenden Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht **innert dreier Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird.

Erbengemeinschaften: Für die zu Lasten der noch unverteilten Erbschaft erhobene Verrechnungssteuer haben die einzelnen Erbinnen und Erben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung. Jede erbende Person muss die Verrechnungssteuer sowie den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA auf dem Ertrag des geerbten Wertschriftenvermögens gemäss der eigenen Erbquote (Anteil am geerbten Wertschriftenertrag) in ihrem jeweiligen Wohnsitzkanton zurückfordern. Erfassen Sie Ihre eigenen mit verrechnungssteuerbelasteten Ertragswerte zusätzlich im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis und ebenfalls in der entsprechenden Korrekturzeile. Eigene Erträge mit zusätzlichem Steuerrückbehalt USA erfassen Sie im Ergänzungsblatt zum Wertschriften und Guthabenverzeichnis «Antrag DA-1 und R-US 164».

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von **Stockwerkeigentümergeinschaften** muss durch die vertretende Person der Gemeinschaft mittels **einem gemeinsamen Rückerstattungsantrag** «Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Form. 25)» bei der Eidg. Steuerverwaltung geltend gemacht werden.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der Steuerpflichtigen und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2006 und jüngere sowie das Vermögen, an dem sie die **Nutznussung** haben.

Vermögen und Ertrag von **Personen des Jahrgangs 2005 und älter** sind durch diese **selber** zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungsanspruch auf die Fälligkeiten 2023 geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

Gewinne aus inländischen Grossspielen, die automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt werden, sind bis zu einem Gewinn von CHF 1 Mio. bei der Staatssteuer und CHF 1'038'300 bei der Bundessteuer einkommenssteuerfrei. Gewinne von über CHF 1 Mio. bei der Staatssteuer und CHF 1'038'300 bei der Bundessteuer unterliegen mit dem darüber liegenden Betrag der Einkommenssteuer. Auf in- und ausländischen Gewinnen aus übrigen Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung hingegen werden Einkommenssteuern erhoben. Dabei werden nur inländische Bar- und Naturalgewinne mit einem Wert von über CHF 1'000 besteuert. In- und ausländische nicht zugelassene oder bewilligte Kleinspiele/ Geschicklichkeitsspiele, sowie alle Gewinne aus ausländischen Lotterien sind ab dem ersten Franken steuerpflichtig.

Deklaration: Deklarieren Sie sämtliche Gewinne in jedem Fall im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in der Spalte «Bezeichnung» mit folgenden Angaben wie Gewinnart, Gewinndatum und Gewinnbetrag. *Beispiel: Schweiz. Zahlenlotto am 13. Juni 2023 von CHF 56'000.* Bei steuerfreien Gewinnen sind in der Spalte «Bruttoertrag» keine Angaben vorzunehmen (leer lassen). Hingegen sind steuerbare Gewinne beim Bruttoertrag in der Spalte A oder B einzusetzen.

Ebenso sind Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von **Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung** (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen) aufzuführen. Eine überwiegende Einmalverzinsung – und damit steuerbarer Vermögensertrag bei Veräusserung oder Rückzahlung – liegt vor, wenn die periodische Verzinsung weniger als die Hälfte der gesamten Rendite ausmacht. Ob ein einmalverzinslicher oder periodischverzinslicher Titel vorliegt, ist in der Regel der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung zu entnehmen.



Steuerpflichtig sind auch **Prämienpotkonti** bei einer Versicherungsgesellschaft und spezielle **Bausparkonti** bei Banken.

Zum Ertrag gehören auch die Bruchzinsen, nicht jedoch die von Titelverkäufen herrührenden Marchzinsen. Die bei Titelkäufen belasteten Marchzinsen können nicht als Schuldzinsen oder Vermögensverwaltungskosten abgezogen werden.

Besonderheiten:

- Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlten Erträgen aus rückkaufsfähigen **Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** im Erlebensfall oder bei Rückkauf, sind steuerbar, es sei denn, diese Kapitalversicherung diene der Vorsorge. Als der Vorsorge dienend gilt:

- für Versicherungsabschlüsse **ab dem 1. Januar 1999**: Die Auszahlung der Versicherungsleistung darf frühestens ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens 5-jährigen Vertragsverhältnisses, das spätestens vor dem 66. Geburtstag abgeschlossen worden ist, erfolgen, damit die Leistung steuerfrei bleibt (alle Bedingungen müssen erfüllt sein);
 - für Versicherungsabschlüsse **vor dem 1. Januar 1999**: Die Auszahlung bzw. der Rückkauf ist beim Staat immer einkommenssteuerfrei. Beim Bund muss hingegen das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert haben und die Auszahlung bzw. der Rückkauf darf frühestens im Alter von 60 Jahren erfolgen, damit die Leistung steuerfrei bleibt (beide Bedingungen müssen erfüllt sein);
 - für Versicherungsabschlüsse **vor dem 1. Januar 1994**: Die Auszahlung bzw. der Rückkauf ist beim Staat einkommenssteuerfrei. Beim Bund sind die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung oder Rückkauf das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat (nur eine Bedingung muss erfüllt sein).
- Bereits im Nettolohn des Lohnausweises enthaltene Mitarbeiterbeteiligungen werden im Vermögen zum Verkehrswert besteuert. Allfällige Sperrfristen werden mit einem einheitlichen Einschlag von 20 % berücksichtigt.
 - Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (z.B. geldwerte Leistungen), einschliesslich **Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen** und dergleichen: Die Zuteilung von Gratisaktien (nicht zu verwechseln mit verbilligt abgegebenen Mitarbeiteraktien) und Gratisnennwerterhöhungen unterliegt der Einkommenssteuer.
 - Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital (Kapitaleinlageprinzip – **KEP**). Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. Eine solche Rückzahlung ist im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren.
 - Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) werden wie folgt besteuert, wenn diese Beteiligungen mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft betragen:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
zu 60 % als Einkommen	zu 70 % als Einkommen

Die Teilbesteuerung gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen des **Geschäftsvermögens**, sofern die veräusserten Beteiligungen mindestens 1 Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Bitte bezeichnen Sie Beteiligungen von mindestens 10 % mit einem «QP» als qualifizierte Beteiligung im Privatvermögen oder mit einem «QG» als qualifizierte Beteiligung im Geschäftsvermögen im Guthaben- und Wertschriftenverzeichnis. Die Reduktion des Ertrags aus solchen Beteiligungen wird **von Amtes wegen** vorgenommen.

Der Nachweis, dass solche Beteiligungen mindestens 10 % betragen, muss erbracht werden. Fehlt ein solcher Nachweis oder ist dieser nicht offensichtlich, so erfolgt die Besteuerung zum vollen Betrag.

- Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen gilt auch der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt (**Transponierung** als Vermögensertrag).

Nicht im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen sind:

- Die Guthaben bei Einrichtungen der 2. Säule (Pensionskasse / berufliche Vorsorge) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a); sie sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei.
- Der Erlös aus Bezugsrechten, sofern diese zum Privatvermögen gehören.

Ausländische Wertschriften und Guthaben

Als steuerbarer Ertrag ausländischer Wertschriften und Guthaben gilt der Nettobetrag gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift zuzüglich ausländischer Quellensteuern, soweit sie auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens zurückgefordert werden können. Bei Wertschrifteneinkünften, für welche die Anrechnung ausländischer Quellensteuern beantragt wird, ist der Bruttoertrag zu deklarieren. Auskünfte über die Geltendmachung der Rückerstattungsansprüche erteilen die Kantonale Steuerverwaltung, 4410 Liestal, oder die Eidg. Steuerverwaltung, 3003 Bern. Weitere Erläuterungen zum **Steuerrückbehalt USA** und zur **Anrechnung ausländischer Quellensteuer** finden Sie auf der Rückseite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

Welche Steuerwerte sind einzusetzen?

Für die Vermögenssteuer auf Wertschriften und Guthaben ist der Kurswert Ende Steuerjahr massgebend (Eidg. Kursliste Stichtag 31. Dezember).

Die Kursliste kann bei der Eidg. Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch oder www.ictax.admin.ch heruntergeladen werden.

Bitcoin und andere **Kryptowährungen** unterliegen der Vermögenssteuer (§ 46 StG). Aufzuführen sind Kryptowährungen aus verfahrensökonomischen Gründen und entgegen der sachenrechtlichen Qualifikation im Guthaben- und Wertschriftenverzeichnis als «übrige Guthaben». Den Nachweis des Eigentums an Kryptowährungen kann die steuerpflichtige Person mittels eines Ausdrucks der Jahresendbestände des Wallets, also der digitalen Brieftasche, erbringen. Für die Bewertung der Jahresendbestände ermittelt die Eidg. Steuerverwaltung seit Ende 2015 einen Durchschnittswert für viele Kryptowährungen. Wird von der Eidg. Steuerverwaltung aufgrund fehlenden Handels kein Jahresendkurs festgelegt, so ist eine Kryptowährung zum Kaufpreis zu deklarieren.

Für steuerliche Zwecke eignen sich auch die von den Banken – auf Wunsch des Kunden – ausgefertigten **Steuerbewertungen**, die mit den steuerlich massgebenden Vermögens- und den Ertragswerten versehen sind. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Vom Anteil am **Erneuerungsfonds** bei Stockwerkeigentümergeinschaften sind das Vermögen und der Bruttozins (in Kolonne «Werte ohne Verrechnungssteuerabzug») zu deklarieren. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer muss durch die vertretende Person der Gemeinschaft mittels **einem gemeinsamen Rückerstattungsantrag** «Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Form. 25)» bei der Eidg. Steuerverwaltung geltend gemacht werden.

Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?

Bei **Beendigung der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres** ist der Wert des Vermögens am Ende der Steuerpflicht einzutragen. Für Wertpapiere ist deren Kurswert im Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht massgebend.

Besteht die Steuerpflicht infolge Tod, Wegzug ins Ausland oder Zuzug aus dem Ausland nur während eines Teils des Steuerjahres, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Zuständig für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist der Wohnsitzkanton am Ende der Steuerpflicht.

